

# **Satzung über die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule Ingolstadt vom 27.07.2007**

**in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 31. Juli 2009**

Aufgrund von Art. 5 und 9 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 09. Mai 2007 (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG, GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) und § 27 Abs. 1 Sätze 2, 7 und 8, § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern vom 18. Juni 2007 (Hochschulzulassungsverordnung - HZV, GVBI S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG**

Die Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, wird gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG auf 3.v.H. festgesetzt.

## **§ 2**

### **Auswahlkriterium**

- (1) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.
- (2) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerber nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 5 BayHZG, § 31 HZV wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

## **§ 3**

### **Voranmeldung**

- (1) Die Absicht, das Studium in einem Studiengang aufzunehmen, für den keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist der Hochschule
  - a) für die Aufnahme des Studiums zum kommenden Wintersemester in der Zeit vom 2. Mai bis zum 15. Juni,
  - b) für die Aufnahme des Studiums zum kommenden Sommersemester in der Zeit vom 15. November bis zum 15. Januaranzuzeigen (Voranmeldung).

- (2) Bei Versäumnis der Frist für die Voranmeldung wird die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt; dies gilt nicht, wenn der Bewerber die Frist ohne Verschulden versäumt hat.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 23.07.2007 gemäß Art. 99 Abs. 7 Satz 2 BayHSchG vom 23. Mai 2006 iVm. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 2. Oktober 1998 (zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004) und durch den Präsidenten rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ingolstadt, 27.07.2007

gez.  
Prof. Dr. Gunter Schweiger  
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.07.2007 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.07.2007 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 27.07.2007.